

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes
— Drucksachen 10/3279, 10/4410 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

,c) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 bedingt taugliches Fleisch
brauchbar macht oder entgegen § 10 in Verbindung mit
§ 9 Abs. 1 Satz 1 minderwertiges Fleisch in den Verkehr
bringt,“.

Bonn, den 5. Dezember 1985

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Der Änderungsantrag entspricht dem Wortlaut der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 10/3279 Anlage 3 zu Nummer 8 Buchstabe b).

Durch den Änderungsantrag wird sichergestellt, daß zwischen den Straftatbeständen des § 26 Nr. 1 und den Ordnungswidrigkeiten nach § 27 Abs. 2 Nr. 8 klar unterschieden wird.

